

Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote)

vom 15. November 2006

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,
gestützt auf § 96 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:*

1. Grundsätze

§ 1

¹ Die Mitgliederpublikation der Reformierten Landeskirche Aargau hat im Sinne des Organisationsstatuts den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahe zu bringen. Sie fördert die Verankerung christlicher Ethik in der Gesellschaft und stellt Themen und aktuelle Fragen aus christlicher Sicht zur Diskussion.

Auftrag

² Die Mitgliederpublikation unterstützt das Leben und die Kommunikation der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden und vermittelt Informationen aus Landeskirche und Gemeinden.

³ Die Mitgliederpublikation ist ein Forum für die vielfältigen Strömungen in der Landeskirche und fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Positionen. Sie fördert ausserdem den Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen und mit Menschen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Damit trägt sie zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen, zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft und zur Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit bei.

§ 2

¹ Die Redaktion der Mitgliederpublikation arbeitet im Rahmen dieses Reglements publizistisch unabhängig.

Grundsätze

² Als zentrales Kommunikationsmedium für die Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau steht die Mitgliederpublikation loyal zu den Grundsätzen der Landeskirche.

³ Die Mitgliederpublikation nimmt für die Landeskirche bedeutsame Themen in geeigneter Weise auf. Bei Themen, zu denen die Organe der Landeskirche explizit Stellung genommen haben, wird auch deren Meinung berücksichtigt.

¹ SRLA 151.100.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Herausgabe

Die Landeskirche ist Herausgeberin der Mitgliederpublikation für die Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau.

§ 4

Erscheinen
und Verteilung

- ¹ Die Mitgliederpublikation erscheint mindestens einmal im Monat.
- ² Die Mitgliederpublikation wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Reformierten Landeskirche Aargau lebt.
- ³ Die Kirchgemeinden stellen der Mitgliederpublikation die Abonnementsadressen zur Verfügung.

§ 5

Finanzierung

- ¹ Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten für die Mitgliederpublikation. Sie sind berechtigt, bei den Gemeindemitgliedern freiwillige Abonnementsgebühren zu erheben, welche die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen dürfen.
- ² Die Mitgliederpublikation ist finanziell selbsttragend. Sie führt eine eigene Rechnung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnung der Mitgliederpublikation. Eventuelle Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital der Mitgliederpublikation zugewiesen. Die Zentralkasse leistet (ab 2008) einen jährlichen Beitrag von Fr. 150 000.- an die Publikationskosten.
- ³ Das vom Verein Aargauer Kirchenbote übernommene Vermögen des Kirchenboten wird ausschliesslich zur Herausgabe der Mitgliederpublikation verwendet.
- ⁴ Die Finanzreserve muss die Finanzierung von mindestens drei Ausgaben der Mitgliederpublikation abdecken.

§ 6

Gemeindein-
formationen

- ¹ Jede Ausgabe der Mitgliederpublikation enthält die inhaltlich von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Gemeindeinformationen.
- ² Die äussere Form, in der die Gemeindeinformationen erscheinen, wird von der Herausgeberkommission festgelegt.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 7

Gremien und
Zeichnungs-
berechtigung

- ¹ Folgende Gremien gewährleisten die Herausgabe der Mitgliederpublikation:

1. die Synode;
2. der Kirchenrat;
3. die Herausgeberkommission;
4. der Ausschuss der Herausgeberkommission;

² Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in ist für die Verlagsleitung, Produktion und die operative Geschäftsführung, der/die verantwortliche Redaktor/in ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich.

³ Die Mitgliederpublikation wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in der Herausgeberkommission sowie der/die Verlags- und Geschäftsführer/in.

⁴ Weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmt die Herausgeberkommission.

§ 8

¹ Die Synode genehmigt die Rechnung der Mitgliederpublikation.

Synode

² Das Budget der Mitgliederpublikation wird von der Herausgeberkommission ohne Zustimmung der Synode verabschiedet, wenn es ausgeglichen ist oder wenn es einen Aufwandüberschuss von weniger als 10 % aufweist. Andernfalls wird das Budget der Synode zur Genehmigung vorgelegt.

³ Die Synode beschliesst über Erhöhungen der Abonnementspreise.

⁴ Die Synode wählt fünf Mitglieder der Herausgeberkommission auf eine vierjährige Amtsdauer.

§ 9

¹ Der Kirchenrat übt die Oberaufsicht über die Herausgabe der Mitgliederpublikation aus.

Kirchenrat

² Er wählt jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer fünf Mitglieder der Herausgeberkommission. Pfarrkapitel und Diakoniekapitel haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied der Herausgeberkommission.

³ Er wählt das Präsidium der Herausgeberkommission aus dem Kreis der Mitglieder. Die Herausgeberkommission hat ein Vorschlagsrecht..

⁴ Er nimmt den Jahresbericht der Herausgeberkommission entgegen und bindet diesen in seinen Jahresbericht zuhanden der Synode ein.

§ 10

¹ Die Herausgeberkommission ist verantwortlich für die Herausgabe der Mitgliederpublikation.

Herausgeberkommission

- ² Sie besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern.
- ³ Der/die Leiter/in Kommunikation der Landeskirche ist von Amtes wegen Mitglied.
- ⁴ Die Herausgeberkommission versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Antrag von drei Mitgliedern. Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in und der/die verantwortliche Redaktor/in nehmen an den Sitzungen der Herausgeberkommission mit beratender Stimme teil. Im Übrigen organisiert sich die Herausgeberkommission selbst.
- ⁵ Die Herausgeberkommission hat folgende Aufgaben:
- Wahlvorschlag für das Präsidium zuhanden des Kirchenrates
 - Wahl des Verlags- und Geschäftsführers bzw. der Verlags- und Geschäftsführerin und des verantwortlichen Redaktors bzw. der verantwortlichen Redaktorin;
 - Festlegung der Strukturen und der Organisation der Redaktion sowie Erlass von verbindlichen Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion (Redaktionsstatut);
 - Entscheid über strategische Fragen;
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Herausgeberkommission
 - Aufsicht über die Geschäftsführung und die Rechnungsführung sowie über die Arbeit der Redaktion gemäss diesem Reglement und den von der Kommission verabschiedeten Vorgaben und Leitlinien;
 - Verabschiedung des Budgets, gegebenenfalls zu Handen der Synode;
 - Verabschiedung der Rechnung zu Handen der Synode;
 - Festlegung der Erscheinungsweise der Mitgliederpublikation (Häufigkeit, Rhythmus) im Rahmen von § 4 Abs. 1;
 - Entscheid über grundsätzliche Fragen der inhaltlichen und graphischen Gestaltung der Mitgliederpublikation;
 - Festlegung der Abonnementsbedingungen mit Ausnahme der Abonnementspreise;
 - Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden des Kirchenrates;
 - Vergabe des Druckauftrages.

§ 11

Ausschuss
der Heraus-
geber-
kommission

- ¹ Der Ausschuss der Herausgeberkommission ist verantwortlich für die Geschäfte der Herausgeberkommission.
- ² Der Ausschuss besteht aus dem/der Präsidenten/in der Herausgeberkommission und zwei bis drei Mitgliedern der Herausgeberkommission.
- ³ Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in der Herausgeberkommission, der/die den Ausschuss leitet. Der/die Verlags- und Ge-

schäftsführer/in und der/die verantwortliche Redaktor/in nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Im Übrigen organisiert sich der Ausschuss selbst.

⁴ Der Ausschuss der Herausgeberkommission hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Ausführungen der Geschäfte der Herausgeberkommission;
- Vertretung der Mitgliederpublikation nach aussen;
- Festlegung der Einstufung der Mitarbeitenden gemäss DLR der Landeskirche.

§ 12

¹ Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in ist für die Verlagsleitung, die Produktion und die operative Geschäftsführung verantwortlich.

Verlags- und
Geschäfts-
führung

² Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in wird von der Herausgeberkommission gewählt, der Kirchenrat bestätigt die Wahl.

³ Er/sie hat folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Herausgeberkommission und des Ausschusses;
- Organisation der Administration und der Buchhaltung;
- personelle Führung der Angestellten;
- Verantwortung für die Inserateacquisition und administrative Inserateverwaltung;
- Vertrieb und Verhandlungen mit der Druckerei;
- Erstellen des Jahresberichts zu Handen der Herausgeberkommission;
- Erstellen des Budgets zu Handen von Synode und Herausgeberkommission;
- Erstellen der Rechnung zu Handen von Synode und Herausgeberkommission;
- Beziehungen zu den Kirchgemeinden;
- Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen für die Gemeindeinformationen in der Mitgliederpublikation.

§ 13

¹ Der/die verantwortliche Redaktor/in ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich.

Redaktion

² Der/die verantwortliche Redaktor/in wird von der Herausgeberkommission gewählt, der Kirchenrat bestätigt die Wahl.

³ Die Organisation und die Zusammensetzung der Redaktion werden von der Herausgeberkommission geregelt. Diese wählt die ständigen Mitglieder der Redaktion.

⁴ Im Rahmen dieses Reglements ist die Redaktion publizistisch unabhängig. Das Redaktionsstatut stellt die publizistische Unabhängigkeit sicher und formuliert die Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion.

⁵ Der/die verantwortliche Redaktor/in bemüht sich um guten Kontakt zu den Aargauer Kirchgemeinden und den Institutionen der Landeskirche.

⁶ Er/sie ist zuständig für die freien Mitarbeitenden der Redaktion.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach der Beschlussfassung der Synode vom 15. Juni 2006 durch den Kirchenrat auf den Termin der Übergabe der Herausgeberschaft des Kirchenboten an die Landeskirche zum 01. Juni 2007 in Kraft gesetzt.

Übergangsrecht

² Für die Kirchgemeinden, die den Kirchenboten nicht abonniert haben, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements.